

Der Petitionsausschuss im Deutschen Bundestag

Kersten Naumann

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat in der sechzehnten Wahlperiode eine Wandlung durchlaufen. Noch Ende der fünfzehnten beschloss er ein Onlineportal für Petitionen einzurichten. Nach dem Vorbild des schottischen Parlaments sollte den Menschen die Möglichkeit gegeben werden, Petitionen online dem Ausschuss zu übermitteln. Und nicht nur dies: Petitionen, die ein öffentliches Anliegen zum Thema haben, sollten auch in das Internet gestellt, diskutiert und sogar unterstützt werden können. Der Ausschuss hat sich kurzerhand entschlossen, das komplette System vom schottischen Parlament zu übernehmen und dies zunächst als Modellversuch zu betreiben.

Die Anwendung zeigte jedoch bald, dass dieses System in Deutschland nicht ausreichend ist und so wurde entschieden, den Modellversuch in einen normalen Betrieb mit eigener Software zu überführen. Hierzu wurde im Jahr 2008 eine Ausschreibung durchgeführt mit dem Ziel, ein besseres und leistungsfähigeres System als das schottische zu betreiben.

Im Oktober 2008 wurde das neue System (<https://epetitionen.bundestag.de>) für die Öffentlichkeit frei geschaltet. Will man eine Petition via Internet einreichen, einen Diskussionsbeitrag schreiben oder eine Petition mitzeichnen, so ist im Gegensatz zum alten System eine Anmeldung erforderlich. Dadurch werden Mitzeichnungen verifizierbarer und Manipulationen an der Anzahl der Mitzeichnungen durch ein und dieselbe Person erheblich erschwert.

Der Erfolg des neuen Systems hat selbst den Ausschuss überrascht. Sind in den ersten zwei Jahren des Modellversuchs rund 500 Petitionen im Internet veröffentlicht worden, waren es schon in den ersten zehn Monaten im neuen System fast 1.000 Petitionen. Ebenso haben sich die Anzahl der Diskussionsbeiträge und der Mitzeichnungen entwickelt. Gab es in den ersten beiden Jahren 27.000 Beiträge und ca. 800.000 Mitzeichnungen, so waren in den zehn Monaten fast 50.000 Beiträge und ebenfalls 800.000 Unterstützer/innen zu verzeichnen. Diese Ziffern, und besonders die der rund 500.000 registrierten Nutzerinnen und Nutzer, belegen die Akzeptanz des Portals des Petitionsausschusses. Vor allem die enorm gestiegene Anzahl der Diskussionsbeiträge spiegelt das Bedürfnis der Bevölkerung an politischer Partizipation wider.

Dennoch ist das Internetportal mit seinen Beteiligungsmöglichkeiten nur das eine Standbein der öffentlichen Petition. Das andere ist die öffentliche Sitzung.

Der Petitionsausschuss führt seit 2008 Beratungen über ausgewählte Petitionen auch öffentlich durch. Er lädt dazu die Petentin bzw. den Petenten und Vertreter/innen der Bundesregierung ein, um nochmals mit den An-

wesenden den Sachverhalt der Petition eingehend zu beraten. Die öffentlichen Sitzungen des Ausschusses werden im Parlamentsfernsehen ausgestrahlt. Sie sind auch per Video auf der Internetseite des Bundestages zu sehen und archiviert. (<http://www.bundestag.de/aktuell/tv/vod/ausschuesse16/ao2.html>)

Der Ausschuss entscheidet darüber, welche Petitionen in den öffentlichen Sitzungen behandelt werden. Er hat sich allerdings in seinen Verfahrensgrundsätzen freiwillig auferlegt, dass öffentliche Petitionen, die innerhalb von drei Wochen über 50.000 Mitzeichnungen erhalten, auf jeden Fall in einer öffentlichen Sitzung beraten werden. Diese Selbstverpflichtung kann lediglich mit zwei Drittel der Stimmen der Ausschussmitglieder außer Kraft gesetzt werden.

Die bisherigen Themen der öffentlichen Sitzungen in den Jahren 2008 und 2009 waren u.a.: ein mögliches NPD-Verbot, Petitionen zu Verbraucher- und Mietschutzthemen, zur Mineralöl- bzw. KfZ-Steuer, zur Umwelt- und Gesundheitspolitik, zum Verkehrs- und Wahlrecht, zum Recht eheähnlicher Gemeinschaften, zum Wehrsold, zur Stellung von Hochschulabsolventen in Praktika und zur Wiedergutmachung westdeutscher Heimerziehung von 1945 bis 1970 sowie eine Anhörung zum Nichtrauchererschutz.

Auch wenn diese Themen öffentlich beraten wurden und viele davon im Internet mitgezeichnet werden konnten, so gibt es dennoch im eigentlichen Petitionsverfahren keinen Unterschied zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Petition. Dieser Umstand muss betont werden, da immer wieder in der Presse zu lesen ist, dass eine Petition nicht zugelassen werde, weil sie nicht im Internet veröffentlicht wurde oder das obige Quorum von 50.000 Unterstützer/innen nicht erreichte. Jede Petition, die der Bundestag erhält, wird gemäß den Verfahrensgrundsätzen vom Ausschuss behandelt. Dies geschieht unabhängig vom Einreichungsweg der Petition, ob sie online als öffentliche oder Einzelpetition, per Brief oder Postkarte den Ausschuss erreicht. Es gibt also keine Petition erster oder zweiter Klasse.

Dass sich der Ausschuss sehr intensiv mit einzelnen Petitionen auseinandersetzt, zeigt das Beispiel der ehemaligen Heimkinder, die in einigen Erziehungsheimen schwer unter den erzieherischen Maßnahmen zu leiden hatten. Diese Petition, die nicht als öffentliche Petition eingereicht worden war, fand dennoch ihren Abschluss für den Ausschuss in einer öffentlichen Sitzung. Erstmals in der Geschichte des Petitionsausschusses nahm der Präsident des Deutschen Bundestages an einer Sitzung des Ausschusses teil. Diese Teilnahme unterstreicht die Wertschätzung des gesamten Parlaments gegenüber dem Ausschuss. Für dessen Mitglieder war die Heimkindepetition diejenige, die sie am meisten bewegte hatte. Einstimmig wurde die Beschlussempfehlung an den Bundestag geleitet, in der es heißt: »Der Petitionsausschuss sieht und erkennt erlittenes Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Kinder- und Erziehungsheimen in der alten Bundesrepublik in der Zeit zwischen 1945 und 1970 widerfahren ist und bedauert das zutiefst.«

Für diese Beschlussempfehlung, die auch die Einsetzung eines runden Tisches zur Klärung der Entschädigung vorsieht, stimmten alle Fraktionen des Bundestages.

Als Resümee der vergangenen Wahlperiode kann festgehalten werden, dass mit der Etablierung der öffentlichen Petitionen im Internet und den öffentlichen Beratungen der Petitionsausschuss einen Beitrag dazu geleis-

tet hat, das im Grundgesetz verankerte Petitionsrecht weiter zu stärken und auszubauen. Der Ausschuss hat auf den stattfindenden Wandel hin zu elektronischen, interaktiven Medien entsprechend reagiert. Er hat damit eine größere Transparenz und Öffentlichkeit für das Petitionsverfahren geschaffen. Der Petitionsausschuss hat den Artikel 17 des GG in die heutige Zeit überführt.

Autorin

Kersten Naumann ist seit 2005 Vorsitzende des Petitionsausschusses im Deutschen Bundestag. Sie ist Mitglied der Fraktion DIE LINKE.

Kontakt:

<http://www.kersten-naumann.de/>

<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/ao2/index.jsp>

Redaktion Newsletter

Stiftung MITARBEIT

Wegweiser Bürgergesellschaft

Redaktion Newsletter

Bornheimer Str. 37

53111 Bonn

E-Mail: newsletter@wegweiser-buergergesellschaft.de